



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Gemeinde Dasing
Herrn Bürgermeister Andreas Wiesner
Kirchstr. 7
86453 Dasing

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-2/2.1-6781

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 12.08.2026

Wasserrecht

Maßnahme: Einleiten von Mischwasser aus sieben Entlastungsanlagen in die Paar (RÜB SÜD, RÜB I, RÜ IV und RÜB II), in den Unterzeller Bach (RÜ I und RÜ V) und in den Arasbach (RÜ II)

Antragsteller: Gemeinde Dasing
Kirchstr. 7, 86453 Dasing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Dasing	Taiting	190 und 396/3
Dasing	Dasing	56, 100/31, 100/49, 203/2 und 1114/7

Zum Antrag vom 25.08.2025

Anlage: Planunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis

Die Gemeinde Dasing erhält die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus **sieben Entlastungsanlagen** in die Paar (Gewässer 2. Ordnung), in den Unterzeller Bach (Gewässer 3. Ordnung) und in den Arasbach (Gewässer 3. Ordnung) auf folgenden Grundstücken:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Dasing	Taiting	190 und 396/3
Dasing	Dasing	56, 100/31, 100/49, 203/2 und 1114/7

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜB SÜD, RÜB I, RÜ IV, RÜB II, RÜ I, RÜ V und RÜ II) abgeleiteten Mischwassers.



3. Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintrag vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Lfd. Nr.	Plan	Plannummer	Datum	Planfertiger
1	Erläuterung	-	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
2	Hydrotechnik	-	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
3	Übersichtskarte M = 1 : 10000	123437-31- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
4	Lageplan Einleitungsstellen M = 1 : 2500	123437-32- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
5	Netzschema Bestand	123437-33- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
6	Netzschema Prognose	123437-34- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
7	Netzschema Sanierung	123437-35- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
8	Detailplan Regenüberlauf RÜ I* M = 1 : 25	123437-38- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
9	Detailplan Stauraumkanal RÜ II* M = 1 : 50	123437-39- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
10	Detailplan Regenüberlauf RÜ IV* M = 1 : 50	123437-41- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
11	Detailplan Regenüberlauf V* M = 1 : 50	123437-42- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
12	Detailplan Regenüberlauf- becken RÜB SÜD* M = 1 : 50	123437-43- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
13	Detailplan Regenüber- laufbecken RÜB I* M = 1 : 50	123437-44- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß
14	Detailplan Regenüber- laufbecken RÜB II* M = 1 : 50	123437-45- KP	25.08.2025	Steinbacher- Consult, Neusäß

* jeweils mit Lageplanausschnitten M = 1 : 25000 und 1 : 1000

Die Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des amtlichen Sachverständigen vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 19.05.2026 und den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.08.2026 versehen.



4. Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit sieben Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜB SÜD, RÜB I, RÜ IV, RÜB II, RÜ I, RÜ V und RÜ II).

5. Abweichungen von Planunterlagen

- 5.1. Die Festlegungen dieses Bescheides haben Vorrang vor den Angaben in den Planunterlagen.
- 5.2. Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:
 - Die Drosselabflüsse der RÜB SÜD und II sind auf 20,5 l/s bzw. 40 l/s zu vergrößern, sobald der entsprechende Sanierungsbedarf absehbar ist.
 - Die Mischwassereinleitung aus RÜ V ist auf ein gewässerverträgliches Maß zu drosseln.

II. Befristung

Die gehobene Erlaubnis gilt ab **01.01.2027** und ist bis **31.12.2046** befristet.

III. Auflagen

1. Umfang der erlaubten Benutzung

- 1.1. Folgende Abflüsse aus den Entlastungsbauwerken dürfen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal zulässiger Abfluss (l/s)
RÜB SÜD	1982
RÜB I	727
RÜB II	446
RÜ I	175
RÜ IV	975
RÜ V	2772 (bis 31.12.2027) 375 (ab 01.01.2028)

- 1.2. Sonstige Anforderungen

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2. Betrieb und Überwachung

- 2.1. Dienst- und Betriebsanweisung

Für jede Anlage ist eine Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Diese ist an geeigneter Stelle auszulegen und auf Verlangen dem Landratsamt



Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.2. Wasserstandsmessung am Entlastungsbauwerk und Dokumentation

An der Entlastungsanlage mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

2.3. Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen

Die Entwässerungseinrichtungen und insbesondere die Einleitungsstelle sind jährlich durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.4. Unterhaltung des Gewässers

Der von der Einleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens jährlich auf Auffälligkeiten wie Ablagerungen oder Abschwemmungen zu kontrollieren. Festgestellte Beeinträchtigungen sind umgehend zu beseitigen.

2.5. Unterhaltung der Einleitungsstelle

Das Einleitungsbauwerk sowie die angrenzenden Uferbereiche 3 m oberhalb bis 5m unterhalb der Einleitungsstelle sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten.

2.6. Wassergefährdende Stoffe

Im unmittelbaren Bereich der Entwässerungseinrichtungen und der Einleitungsstelle dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonst wie verwendet werden.

3. Abflusssdrosselung

Zur Reduzierung der Mischwassereinleitung aus RÜ V auf ein gewässerverträgliches Maß sind bauliche Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Bauwerks erforderlich. Die Planung der dazu notwendigen Maßnahmen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg **bis spätestens 31.12.2026** vorzulegen.

Die notwendigen Maßnahmen sind **bis spätestens 31.12.2027** umzusetzen.

4. Fischereifachliche Belange

Dem Fischereiberechtigten ist der verantwortliche Betriebsbeauftragte schriftlich bekannt zu geben.

5. Bauabnahme

Das Protokoll über die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg **spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Anlage** vorzulegen.

6. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.



IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Dasing zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 1.456,43 €.

V. Hinweise

1. Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Umfang der Prüfung

- 2.1. Die Beurteilung der Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Maßnahme hervorgerufenen Gewässerbenutzungen. Sie ist keine bautechnische Entwurfs- oder Standsicherheitsprüfung. Standsicherheitsnachweise sind gegebenenfalls durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen. Belange des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls nicht geprüft.
- 2.2. Am RÜ II finden gemäß den Antragsunterlagen rechnerisch keine Entlastungen statt. Er wird deshalb als wasserrechtlich nicht erlaubnispflichtiger Notüberlauf betrachtet.

3. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung

3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und verlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3.2. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. In der Dienst- und Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen) enthalten sein.

3.3. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4. Störungen und Notfälle

Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten bzw. bei Verpachtung die Fischwasserpächter unverzüglich zu benachrichtigen.



Das abgeleitete Wasser soll keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.

3.5. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Gemeinde Dasing hat alle Mehrkosten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwassereinleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. Bauabnahme

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen, die zusammen mit dem Protokoll über die Bauabnahme vorzulegen sind. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Auswirkungen auf Rechte Dritter

Die gehobene Erlaubnis schließt privatrechtliche Ansprüche auf Einstellung der Benutzung aus. Nicht ausgeschlossen werden öffentlich-rechtliche Abwehransprüche und privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung, auf Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadensersatz.

6. Dingliche Sicherung des Einleitungsbauwerks an Gewässern I. oder II. Ordnung

Die Anlagen, die auf dem Grundstück des Freistaates Bayern zur Ausübung der erlaubten Gewässerbenutzung errichtet werden, werden nur dann nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, wenn vor ihrer Errichtung ein dingliches Recht im Sinne von § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB eingetragen wurde. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Paar.

7. Freistellung und Haftung

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Betreiberin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Paar, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

8. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten geht mit der Anlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt wurde, mit diesem auf einen Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der Übergang kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.

9. Änderung und Stilllegung der Anlage bzw. Drosselabflüsse

- 9.1. Die Drosselabflüsse zur Kläranlage der RÜB SÜD und II sind auf 20,5 l/s (RÜB SÜD) und 40 l/s (RÜB II) zu vergrößern, sobald im Einzugsgebiet des RÜB SÜD ein größeres Baugebiet ausgewiesen wird.



- 9.2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

10. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.12.2012 (Aktenzeichen 62-641-2/3a) erhielt die Gemeinde Dasing die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus Entlastungsanlagen in die Paar, den Unterzeller Bach und den Arasbach. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2026 befristet.

Die Gemeinde Dasing beantragte mit Schreiben vom 25.08.2025 unter Vorlage von Planunterlagen erneut die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus sieben Entlastungsanlagen in die Paar, in den Unterzeller Bach und in den Arasbach.

Am Verfahren wurde die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, das staatliche Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Planunterlagen lagen vom 05.11.2025 bis 03.12.2025 öffentlich aus. Einwendungen sind nicht eingegangen. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth begutachtete die Maßnahme als amtlicher Sachverständiger.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Wasserrechtliche Zulassungspflicht

Das Einleiten von Mischwasser in Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis gewährt gemäß § 10 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Maß und Art bestimmten Weise zu benutzen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG liegen vor.



3. Materiell-rechtliche Entscheidungsgründe

Nach fachlicher Beurteilung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei plan-gemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Nachdem die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG beachtet werden, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gegeben sind, liegen Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Weitere Zweckmäßigkeitsgründe nach § 12 Abs. 2 WHG, die Maßnahme zu versagen, sind nicht erkennbar.

4. Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 WHG. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind sie erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. es sind keine milderer Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Zudem führen die Nebenbestimmungen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, nämlich der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der zu prüfende Belange stünde.

4.1. Befristung

Ein Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen, weil gemäß § 100 Abs. 2 WHG erteilte Zulassungen regelmäßig hinsichtlich des Gewässer- und Umweltschutzes zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Um die Menge und die Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der maximale Abfluss in das Gewässer sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Für die Mischwassereinleitungen werden der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die zulässigen Drosselabflüsse festgehalten.

4.3. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen



Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

4.4. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für Unterzeller und Arasbach obliegt der Gemeinde Dasing, die Unterhaltslast der Paar obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Der Betreiberin als Gewässerbenutzerin wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.5. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nummer 5 BayVwVfG.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) waren die Nebenbestimmungen festzusetzen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die anlässlich der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens entstandenen Auslagen zu erstatten.

Es ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gebühr für diesen Bescheid	120,00 €
Auslagen Gutachten WWA	1.452,00 €
Zustellung	4,43 €
Summe	1.576,43 €



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Carina Korntheur